

# **Satzung**

## **der Gemeinde Tiefenbach**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung,  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

### **(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 21.12.2016**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

#### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren:
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr ( § 4 )
  - b) sonstige Gebühren ( § 5 )

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **Zweiter Teil**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes oder für die Einräumung eines Nutzungsrechts ( § 14 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ) beträgt für die Dauer der jeweils festgelegten Nutzungsrechte:

- |  |   |
|--|---|
| a) bei Einzelgrabstätten (Reihengräber)      | 28,00 € jährlich, für 15 Jahre 420,00 € |
| b) bei Familiengrabstätten (Wahlgräber)      | 34,00 € jährlich, für 15 Jahre 510,00 € |
| c) bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 28,00 € jährlich, für 15 Jahre 420,00 € |
| d) bei Urnennischen in Urnenwand/Stele       | 34,00 € jährlich, für 15 Jahre 510,00 € |
| e) Baumgräber                                | 28,00 € jährlich, für 15 Jahre 420,00 € |
| f) Islamgräber                               | 28,00 € jährlich, für 15 Jahre 420,00 € |

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängert (§19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), so wird für die Verlängerung die entsprechende Gebühr nach Abs. 1 und im Verhältnis zur Dauer der Verlängerung erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr, anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

Bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 und 3 wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet. Hierbei sind die Gebührenhöhen der jeweils geltenden Gebührensatzung maßgebend.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für

- |   |         |
|---|---------|
| a) den Erwerb des Nutzungsrechts (einschließlich Graburkunde) | 26,00 € |
|---|---------|

b) die Verlängerung des Nutzungsrechts	18,00 €
c) die Umschreibung des Nutzungsrechts	10,00 €
d) die Gestattung von Ausnahmen	26,00 €
e) die Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche	16,00 €
f) die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und Gruften	20,00 €
g) die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	10,00 €
e) Benutzung Grabfeld ungeborenes Leben	10,00 €
f) Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 6 Auslagen

Neben den Gebühren nach den §§ 4 und 5 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

### § 7 Arbeitskosten

Die Kosten für die Bestattung bzw. Umbettung, Ausschmückungen und ähnlichen Dienstleistungen sind als privatrechtliches Entgelt direkt mit dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut ( § 9 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) entsprechend der mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Preisvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen.

## Dritter Teil

### Schlussbestimmungen

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2010 außer Kraft.

Tiefenbach, den 21.12.2016

Gemeinde Tiefenbach

  
 Birgit Gatz  
 1. Bürgermeisterin